

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1 Siegen, 24.01.2024

Bereich: 1 / 2 Wirtschaftsförderung

Bearbeitet von: Diana Zilz

Beratungsfolge: öffentlich nichtöffentlich

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung,
Stadthallen und Liegenschaften 08.02.2024

Haupt- und Finanzausschuss 14.02.2024

Rat 28.02.2024

Kurzbezeichnung:

Fortsetzung des Zentrenbudgets für die Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen für die Jahre 2024 - 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt die Fortsetzung des Zentrenbudgets in Höhe von 30.000,00 € jährlich zur Aktivierung privater Initiativen zwecks Steigerung der Attraktivität und Vielfalt in den Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen in den Jahren 2024 bis 2026 sowie die Anpassung der Förderrichtlinie.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Siegen hat mit Beschluss vom 14.04.2021 erstmals die Einrichtung eines Zentrenbudgets zur Aktivierung privater Initiativen zwecks Steigerung der Attraktivität und Vitalität in den Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen beschlossen. Da im Jahr 2021 viele Coronabeschränkungen zu beachten waren, mangelnde Ressourcen sowie Kunden- und Umsatzrückgänge bei vielen Unternehmen das Tagesgeschäft bestimmten, wurde das Förderinstrument 2021 nur vereinzelt nachgefragt. Positiv ist jedoch die Entwicklung seit 2022 zu beurteilen. Nachdem der Rat der Stadt Siegen am 02.03.2022 die Fortführung des Budgets mit der Erhöhung der Fördermittel auf maximal 5.000,00 Euro je Antrag beschlossen hat, stieg das Interesse an dem Zentrenbudget zunehmend. Dies konnte auch im zurückliegenden Jahr 2023 festgestellt werden, nachdem die Fortführung des Zentrenbudgets am 22.2.2023 für 2023 vom Rat der Stadt Siegen beschlossen wurde.

Kreative, innovative Veranstaltungsformate, insbesondere aus neuen Zusammenschlüssen der Händlerschaft und der Gastronomiebranche, gepaart mit teils etablierten Konzepten der Werbegemeinschaften, führten zur Belebung und Attraktivierung der jeweiligen Zentren.

Im Jahr 2023 konnten mit finanzieller Unterstützung des Zentrenbudgets Maßnahmen in den Stadtteilen Geisweid, Weidenau und im Siegener Stadtzentrum realisiert werden. Die Fördergelder lagen zwischen 1.800,00 € und 5.000,00 € je Antrag. Folgende Maßnahmen / Veranstaltungen wurden finanziell unterstützt:

- „Kindersommerfest“, Siegerlandzentrum Weidenau
- „Musik Unterm Krönchen“, Siegen-Oberstadt
- „Der Berg ruft“, Siegen-Oberstadt
- „Bürgerfest“, Geisweid
- „Elfenmarkt“, Alte Poststraße Siegen
- „Weihnachtsprogramm“, Siegerlandzentrum Weidenau
- „Weihnachtszeit im Krönchendorf“, Siegen-Oberstadt

Neben den frequenz- und attraktivitätssteigernden Aspekten ist hervorzuheben, dass das Zentrenbudget neue branchenübergreifende Kooperationen entstehen lässt und die Zusammenarbeit der Akteure fördert.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung konnte die ursprüngliche Intention des Zentrenbudgets zur aktiven Förderung der verantwortlichen Akteure vor Ort im Jahr 2023 erreicht werden.

Zusammenfassend

- sind neue Händlerkooperationen entstanden,
- haben Werbegemeinschaften neue Ideen entwickelt,
- wurde die Kundschaft durch attraktive Formate und Erlebnisse in den jeweiligen Zentren unterhalten,
- konnte in dem Kontext ein Beitrag zur Kundenbindung geleistet werden,
- wurden die Frequenzen temporär erhöht sowie
- Anlässe für neue Begegnungen und Kommunikation geschaffen.

Dies alles sind Bausteine zur Förderung des Erlebnisraums, der Stadtteilidentität und des Images des jeweiligen Geschäftszentrums. Das Zentrenbudget hat sich daher zu einem wichtigen Bestandteil zur Durchführung von Maßnahmen zur Attraktivierung und Aufwertung der Geschäftszentren entwickelt und leistet einen bedeutsamen Beitrag zur branchenübergreifenden Bestandssicherung und Strukturentwicklung in den Quartieren.

Auch künftig basiert das Zentrenbudget auf dem Ansatz der Stabilisierung, Sicherung und Stärkung vorhandener Strukturen im Stadtgebiet. Finanzielle Mittel wurden für den Haushalt 2024 angemeldet. Eine Förderung in Höhe von bis zu 5.000 Euro soll auch künftig ermöglicht werden, der Antragstellende trägt einen Eigenanteil von 20 % der Gesamtkosten. Ab 2024 werden je Antragstellendem maximal zwei Maßnahmen pro Jahr unterstützt.

Aufgrund anhaltender Herausforderungen in den Geschäftszentren, wie z. B. Frequenz- und Umsatzrückgänge, ist vorgesehen das Zentrenbudget für die Jahre 2024-2026 einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme 30.000,00	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil 30.000,00	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit der Kämmerei <input type="checkbox"/> ist erledigt <input checked="" type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
--	-----------------------	---	--	--

Veranschlagung

<input type="checkbox"/> im Finanzplan	<input type="checkbox"/> im Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 15010100 Sachkonto 5317000
--	--	-------------------------------	----------------------------------	---

Klimaschutz

Klimarelevanz <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, positiv <input type="checkbox"/> Ja, negativ <input type="checkbox"/> Prüfbedarf	Veränderung CO2-Emmissionen <input type="checkbox"/> erhebliche Reduktion <input type="checkbox"/> geringe Reduktion <input type="checkbox"/> geringe Erhöhung <input type="checkbox"/> erhebliche Erhöhung	Übereinstimmung mit den Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt	Bestehen alternativer Handlungsoptionen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
---	--	---	---

Erläuterungen Klimarelevanz**Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)**

Steffen Mues

Anlage

Richtlinie Zentrenbudget

Richtlinie der Universitätsstadt Siegen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Zentrenbudget Siegen

Die Universitätsstadt Siegen richtet im Stadtgebiet Siegen zur Aktivierung privater Initiativen in den Geschäftszentren ein Zentrenbudget ein, um die Attraktivität und Vitalität der Zentren zu fördern.

Fördergrundsätze:

Die Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen sind neben der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Gütern des täglichen kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs Orte der Begegnung / Kommunikation und Mittelpunkte des öffentlichen Lebens. Neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung eines attraktiven Branchenbesatzes durch neue, interessante Geschäftskonzepte, sollen die Akteure vor Ort bei der kurzfristigen Planung von Maßnahmen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Zentren unterstützt werden.

Die anhaltenden Veränderungsprozesse im Handel und in der Gesellschaft werden in den Innenstädten sukzessive immer sichtbarer. Das Zentrenbudget soll kurzfristig die aktiven Gewerbetreibenden, Eigentümer und Werbegemeinschaften zur Durchführung von zentrenstärkenden Maßnahmen ermutigen und die Umsetzung finanziell unterstützen. Mit dem Zentrenbudget wird ein aktiver, kurzfristig umsetzbarer Beitrag zur Attraktivierung und Aufwertung der Geschäftszentren geleistet. Auch zur branchenübergreifenden Bestandssicherung und Strukturentwicklung in den Quartieren dient diese Maßnahme. In allen Zentren des Siegener Stadtgebiets können kreative Ideen und Ansätze implementiert werden. Die verantwortlichen Akteure erhalten einen Anreiz und eine Wertschätzung, um Maßnahmen in ihrem Zentrum zu initiieren und umzusetzen.

Das Zentrenbudget basiert auf dem Ansatz der Stabilisierung, Sicherung und Stärkung vorhandener Strukturen in Zeiten außergewöhnlicher Herausforderungen.

1. Stärkung lokaler Ökonomie:

Das Zentrenbudget dient dazu, kreative neue Ideen und Maßnahmen mit Initialfunktion und/oder Vorbildcharakter zu realisieren. Die Geschäftszentren erfahren damit eine kurzfristige finanzielle Stärkung. Die Akteure vor Ort werden in ihrem Engagement und bei der Realisierung strukturwirksamer Maßnahmen unterstützt. Vorrangig sollen Maßnahmen bezuschusst werden, um zusätzliche Aktivitäten in den Zentren zu realisieren. Über das Budget soll es grundsätzlich auch möglich sein für etablierte Veranstaltungen, die zur Stärkung und Sicherung der Geschäftszentren beitragen, Zuschüsse zu erhalten. Hierzu zählen, z. B. Straßenfeste, Kinderaktionen, Musikveranstaltungen o. ä.. Die Hauptkriterien für eine Förderung konkreter Maßnahmen sind:

- Etablierung und Stärkung von leistungsfähigen Werbegemeinschaften / Akteurs-Gemeinschaften zur Durchführung von attraktivitätssteigernder Maßnahmen und Projekten,
- Stabilisierung der ökonomischen Versorgungsstrukturen in den Stadtteilen,
- Durchführung von neuen Konzepten zur Förderung des Erlebniseinkaufs vor Ort,
- Branchenübergreifend Raum für Interaktion, Begegnung und Kommunikation schaffen,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität und Erhöhung der Passantenfrequenzen in den Zentren,
- Stiftung und Förderung von Stadtteilidentität sowie
- Profilierung und Imagesteigerung des jeweiligen Geschäftszentrums.

2. Fördergegenstand:

Gefördert werden zeitlich und inhaltlich klar definierte Vorhaben / Veranstaltungen, die der Attraktivierung des jeweiligen Zentrums dienen. Förderfähige Maßnahmen können beispielhaft sein:

- Gezielte Maßnahmen, die zur Stärkung des stationären Einzelhandels beitragen,
- Einmalige Events im öffentlichen Raum zur Belebung des Geschäftszentrums,
- Aktionen zur Steigerung des Erlebnischarakters des jeweiligen Zentrums,
- Durchführung von Ausstellungen / Mitmach-Aktionen,
- Aktionen zur Bindung und Rückgewinnung von Kunden/innen,
- Kleinere Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum im Abstimmung mit der Stadt.

3. Art und Umfang der Mittel:

Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt mit Mitteln der Stadt Siegen. Der maximale Zuschuss je Antrag wird auf 5.000,00 Euro begrenzt. Ein Eigenanteil des Antragstellers ist in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erforderlich. Je Antragstellendem werden maximal zwei Maßnahmen pro Jahr unterstützt.

4. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfang:

Die Antragstellung und Zuwendung erfolgt vorrangig an juristische Personen. In Ausnahmefällen sind Gemeinschaftsanträge in einem Verbund von mindestens drei Akteuren möglich.

5. Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Siegen.

6. Antragstellung und Prüf- / Entscheidungsverfahren:

Der Antrag auf einen Zuschuss aus dem Zentrenbudget ist schriftlich mit dem Antragsformular an die Stadt Siegen, Abt. Wirtschaftsförderung, zu richten. Eine aussagefähige Projektbeschreibung ist dem Antrag beizufügen. Der vollständige Antrag ist spätestens drei Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Der Antrag muss Angaben machen zu:

- Antragsteller Zeitpunkt bzw. Zeitraum sowie die Inhalte der Maßnahme. Auch die beabsichtigten Ziele und Auswirkungen, die durch die Maßnahme für das Geschäftszentrum erreicht werden sollen, müssen definiert werden. Die Gesamtfinanzierung muss detailliert dargestellt werden. Zuschüsse werden nur für Einzelmaßnahmen gewährt. Es können auch Sachkosten (investiv u. konsumtiv) bezuschusst werden.

Die Anträge werden durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Siegen auf ihre Förderfähigkeit geprüft und nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen des verfügbaren Zentrenbudgets über die Gewährung von Zuschüssen entschieden. Bei Überzeichnung des Programms durch gleichqualifizierte Maßnahmen ist der Eingang des Antrags ausschlaggebend.

Das Vorhaben ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung durchzuführen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Die Projektmittel werden ausschließlich zur beantragten Maßnahmenfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Die Antragsfrist endet jährlich am 01. Dezember für das laufende Kalenderjahr.

7. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren, Auszahlungsbedingungen:

Der Antragstellende erhält von der Stadt Siegen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe des Zuschusses, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung beziehungsweise Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis enthält.

Der Zuschuss wird nach positiver Prüfung eines Schlussverwendungsnachweises angewiesen. Er kann auch in Teilbeträgen nach Vorlagen von entsprechenden Teilverwendungsnachweisen angewiesen werden. Zur Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit ist der Antragstellende verpflichtet bei einem Auftragsvolumen über 500,00 Euro einen Preisvergleich mit mindestens drei Anbietern vorzunehmen und zu dokumentieren.

Der Schlussverwendungsnachweis einschließlich Endbericht (Dokumentation der antragsgemäßen Projektdurchführung) ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Wirtschaftsförderungsabteilung der Stadt Siegen zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Unterlagen im Original zur Prüfung eingereicht werden. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten und bereitgestellten Kosten oder werden die Mittel nicht antragsgerecht verwendet, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung bei Überschreitung der kalkulierten Kosten ist ausgeschlossen.

8. Öffentlichkeitsarbeit:

Bei Erstellung von Medien Zur Publizität (Internet, Broschüren, Flyer, Postkarten, Plakaten, Hinweisschildern o. ä.) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Zentrenbudgets bezuschusst werden, ist das Logo der Stadt Siegen zu platzieren. Die Vorlage für das zu verwendende Logo wird von der Stadt Siegen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9. Prüfrecht der Stadt Siegen:

Die begünstigte Institution bzw. die Antragstellenden verpflichten sich, der Stadt Siegen auf Verlangen die Buchführung nebst allen dafür erforderlichen Unterlagen zwecks Nachprüfung der durch das Zentrenbudget mitfinanzierten Maßnahme vorzulegen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

10. Inkrafttreten:

Die Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Zentrenbudget der Stadt Siegen tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen am in Kraft und gilt für die Jahre 2024-2026.